

schaft um sie nach der Schließung der Universität am 9. Februar 1848 von unüberlegten Schritten zurückzuhalten. Sein entschiedenes Auftreten fand um so größere Aufmerksamkeit, da auch ihm eine Verweisung nach Dillingen zugehacht war. Mit Ausnahme der unerwähnt gebliebenen Rede vom Balkon des Frohsinnsgebäudes ist Hanebergs Gestalt in St.s sorgfältigem Buch richtig gewürdigt worden, das durch seine gewissenhaften Untersuchungen über die Beziehungen zwischen den bayerischen Katholiken und dem Frankfurter Parlament vieles Wertvolle und Neue zu berichten weiß.

München.

P. W. v. Pölnitz.

Mayer, Heinrich Suso, O. S. B., Die Klöster in Preußen. Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht. Paderborn 1927. Verlag Schönigh. 46 S. 8^o. Geh. M. 2,40.

Kurz und klar zu schreiben, wie P. Mayer, ist eine Kunst und eine Gottesgabe, deren sich auch unter den Juristen und Kanonisten nicht allzu-viele rühmen können. Die zu besprechende Abhandlung erschien im Auftrage der Görres-Gesellschaft als 50. Heft der Veröffentlichungen ihrer Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Man könnte also der um die Förderung der katholischen Wissenschaft so verdienten Gesellschaft auch zu diesem kleinen literarischen Jubiläum gratulieren, wenn es nicht beinahe banal erschiene, nach der herrschenden Sitte oder Unsitte fast über jeden Fünfziger und Fünfundzwanziger, wo nicht gar Fünfer, in Jubelgeschrei auszubrechen.

P. Mayer gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Rechtslage der Klöster in Preußen besonders im 19. Jahrhundert (1810—1850—1875—1887—1919), dann eine Darlegung der einschlägigen kanonischen Rechtsnormen und endlich die Darstellung des geltenden, durch die neue Reichsverfassung 1919 umgestalteten staatlich-preußischen Rechts. Das Ergebnis seiner Untersuchung faßt er in folgenden Sätzen zusammen: „Die Klöster sind im allgemeinen im ganzen Gebiet des heutigen Preußen zugelassen; kein Orden und keine Kongregation ist ausgeschlossen. Für die Errichtung von Niederlassungen ist keine besondere Genehmigung der Regierung erforderlich, ausgenommen für ausländische Genossenschaften. Der Staat kann die Klöster und klösterlichen Genossenschaften nicht aufheben, solange sie nicht Zwecke verfolgen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Alle Klöster können Rechtsfähigkeit nach Privatrecht wie jeder andere Verein oder Gesellschaft erlangen; sollen sie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, so ist ein besonderer Akt, sei es der Verwaltung, sei es der Gesetzgebung, notwendig. Es gibt keine besondere staatliche Aufsicht über die klösterlichen Genossenschaften; sie unterliegen nur den für alle geltenden Gesetzen“ (S. 46). Vergleicht man mit diesem Ergebnis die Engherzigkeit und Rückständigkeit des bis 1919 in mancher Hinsicht noch maßgebenden preußischen Landrechts oder die Gehässigkeit und Ungerechtigkeit der Kulturkampf-Gesetzgebung, so haben die preußischen, aber auch die süddeutschen Klöster allen Grund, Gott zu danken für die durch die neue Reichsverfassung herbeigeführte Wendung zum Besseren, mag dieselbe auch nicht nach dem Sinne und Geschmack des Berliner preußischen Kammergerichts sein, wie aus S. 26 zu entnehmen ist.

Von grundlegender, alle ordensrechtlichen Probleme weit überragender Bedeutung erscheint die vom Verfasser (S. 28—33) mit Kürze und Klarheit erörterte Frage, ob die katholische Kirche in Deutschland als „Religionsgesellschaft“ und inwiefern sie als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ gelten kann. P. Mayer kommt zum Resultat, daß sich diese beiden Begriffe

bezüglich der kath. Kirche in Deutschland nicht decken, daß überhaupt, wie auch Stutz in seinem Kirchenrecht², 399 hervorhebt, die juristische Konstruktion von der kath. Kirche als öffentlich-rechtlicher Korporation ungenügend ist. Art. 137, Abs. 5 der Reichsverfassung gewährt allerdings auch der kath. Kirche gewisse öffentliche Rechte, vor allem das öffentliche Besteuerungsrecht, anerkennt deren Geistliche auch staatlicherseits als öffentliche Beamte und die amtlichen Aktenstücke der kirchlichen Behörden als öffentliche Urkunden. Aber damit ist nach P. Mayer die Frage noch nicht beantwortet, inwiefern die kath. Kirche in Deutschland eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei. Soll dieselbe eine juristische Person sein, so bedarf sie vor allem eines gemeinsamen inländischen Oberhauptes, das im Namen der Körperschaft handeln kann. Es gibt in Deutschland keine kath. Reichskirche, mag Bismarck auch eine solche angestrebt haben, und eine kath. Landeskirche nur dort, wo Diözesan- und Landesgrenze sich decken, d. h. wo eine einzige Diözese das ganze Land umfaßt. Oberste kirchenrechtliche Organisation der kath. Kirche in Deutschland bleibt für das staatliche Recht die Diözese. Von diesem Gesichtspunkt aus war es z. B. nur folgerichtig, wenn vor 1919 die verschiedenen Kollektivbeschwerden der Freisinger Bischofskonferenzen vom bayerischen Kultusministerium jedem einzelnen Bischof eigens beantwortet wurden, mag auch mitunter in der liberalen Ära eine „Divide et impera“ nebenher beabsichtigt gewesen sein. An und für sich wäre eine Gesamtvertretung der kath. Kirche Deutschlands durch den Gesamtepiskopat oder eine deutsche Bischofskonferenz nach Analogie des Bundesrates der Kaiserzeit, oder auch durch einen Primas¹ wohl denkbar, allein eine derartige Organisation könnte nach kanonischem Recht nie und nimmer vom Staate, sondern einzig und allein von Rom ausgehen, dürfte aber nach der ganzen bisherigen Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung kaum je im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegen. Da die deutschen Diözesen keinen körperschaftlichen Einheitsverband bilden, so ist die kath. Kirche in Deutschland auch keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, mag auch die ideelle und moralische Einheit des gleichen Bekenntnisses bestehen, während umgekehrt die einzelne Diözese zwar sicher eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, aber kaum als „Religionsgesellschaft“ gelten kann, denn der Wechsel der Diözese bedeutet noch keinen Wechsel der Religion. Mit Recht bemerkt daher P. Mayer (S. 31): „Die Frage, ob die kath. Kirche im ganzen Deutschen Reich oder in den deutschen Einzelstaaten als „Religionsgesellschaft“ zu betrachten ist, kann theoretisch befriedigend nicht beantwortet werden, weil das staatliche Recht hier Begriffe geschaffen hat, die dem Wesen der kath. Kirche fremd sind“. Und vorher (S. 30): „Wenn man so die Begriffe ‚Religionsgesellschaft‘ und ‚Körperschaft des öffentlichen Rechts‘ näher betrachtet, sieht man, daß ihre Anwendung auf die kath. Kirche nicht ohne weiteres möglich ist, daß diese Begriffe nicht auf dem Boden des kanonischen Rechts gewachsen sind. Diese Begriffe passen gut auf die protestantischen Landeskirchen und den deutsch-evangelischen Kirchenbund, in dem sich die einzelnen Landeskirchen zusammengeschlossen haben, denn gerade auf dem Boden des protestantischen Kirchenrechts haben sich diese Begriffe entwickelt. Dem kanonischen Recht sind sie fremd, weil an sich unvereinbar mit dem Wesen und der Verfassung der kath. Kirche. Die kath. Kirche ist in der Tat viel zu groß, als daß sie durch die enge Pforte einer Körperschaft des öffentlich staatlichen Rechtes eingehen könnte.“

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser.

¹ *Primas Germaniae*, Ehrentitel des Fürsterzbischofs von Salzburg.